

Allgemeinverfügung
zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage
in der Stadt Singen (Hohentwiel) in den Jahren 2025 bis 2029

Die Stadt Singen (Hohentwiel) erlässt aufgrund § 8 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. 2017, S. 631, in Kraft getreten am 08.12.2017), folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Im Singener Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG an den folgenden Sonntagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

	VOS Frühjahr	VOS Herbst
2025	<i>Leistungsschau</i>	<i>Martinimarkt</i>
	04. Mai	09. Nov
2026	<i>Singen Classics</i>	<i>Martinimarkt</i>
	26. Apr	08. Nov
2027	<i>Leistungsschau</i>	<i>Martinimarkt</i>
	25. Apr	07. Nov
2028	<i>Singen Classics</i>	<i>Martinimarkt</i>
	09. Apr	05. Nov
2029	<i>Leistungsschau</i>	<i>Martinimarkt</i>
	06. Mai	11. Nov

Entsprechendes gilt für das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen gemäß § 2 Abs. 2 LadÖG.

- (2) Voraussetzung für die Freigabe des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntags nach Abs. 1 ist, dass die dort genannten Veranstaltungen "Singen Classics" oder "Leistungsschau der iG Singen Süd" und "Martinimarkt" am jeweiligen Termin als Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 LadÖG durchgeführt werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

- (1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3 LadÖG stellen, soweit sie nicht nach § 16 LadÖG Straftaten sind,

Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) LadÖG dar und können nach § 15 Abs. 2 LadÖG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt am der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Singen kommunal“ folgenden Tag gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2 (Rathaus), 78224 Singen, während der allgemeinen Sprechstunden (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Mittwoch 14 Uhr bis 17 Uhr) in Zimmer 140 eingesehen werden.

Singen (Hohentwiel), 14. Mai 2024

gez. Bernd Häusler

Oberbürgermeister der Stadt Singen